

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 06.11.2014 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

### Begründung

Mit der Petition wird mehr Schutz vor nicht existenten Forderungen von Inkassounternehmen und eine Verpflichtung des Inkassounternehmens gefordert, geltend gemachte Forderungen gegenüber dem Verbraucher und dem Amtsgericht bei Beantragung des Mahnbescheides darzulegen.

Zur Begründung trägt der Petent im Wesentlichen vor, dass Inkassounternehmen oftmals nicht existente Forderungen geltend machten. Auf ihren Antrag erhielten die Inkassounternehmen vom zuständigen Amtsgericht ohne weitere rechtliche Prüfung der Forderung einen Mahnbescheid, der letztlich Grundlage für Vollstreckungsmaßnahmen durch den Gerichtsvollzieher sein könne. Zur Verhinderung einer Vollstreckung obliege es letztlich dem Verbraucher, gegen den Mahnbescheid vorzugehen. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die vom Petenten eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt und dort diskutiert. Sie wurde von 402 Mitzeichnern unterstützt, und es gingen 61 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zum Anliegen der Eingabe darzulegen. Ferner hat der Petitionsausschuss zu der Eingabe den Rechtsausschuss in der 17. Wahlperiode (WP) nach § 109 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestags um Stellungnahme gebeten, da die Petition einen Gegenstand der Beratung in diesem Ausschuss betraf. Der Rechtsausschuss hat dazu mitgeteilt, dass die Petition

während der Beratungen zu mehreren Gesetzentwürfen (BT-Drs. 17/9746, 17/11837) dem Ausschuss vorgelegen hat (BT-Drs. 17/14036).

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens des zuständigen Fachausschusses sowie der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Deutsche Bundestag hat in der 17. WP nach eingehenden Beratungen am 27. Juni 2013 das Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken beschlossen, das die Sanktionsmöglichkeiten gegen unseriöses Inkasso weiter verbessert (vgl. dazu BT-Drs. 17/13057, BT-Drs 17/14192 und BT-Drs 17/14216). Dabei wurden unter anderem folgende Regelungen getroffen:

Nach dem neu eigenfügten § 11a des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) gelten mit Wirkung ab dem 1. November 2014 neue Darlegungs- und Informationspflichten bei Inkassodienstleistungen. Privatpersonen, die mit einer Zahlungsaufforderung eines Inkassounternehmens konfrontiert werden, erhalten damit alle Angaben, die sie benötigen, um die Berechtigung der gegen sie geltend gemachten Forderung überprüfen und sich gegebenenfalls gegen sie zur Wehr setzen zu können.

Aus der Rechnung muss nunmehr klar hervorgehen, für wen ein Inkassounternehmen arbeitet, warum es einen bestimmten Betrag einfordert und wie sich die Inkassokosten berechnen. Schuldner sehen sofort, für wen das Inkassounternehmen arbeitet, worauf die geltend gemachte Forderung beruht und wie sich die Inkassokosten berechnen. Durch eine gesetzliche Regelung der Erstattungsfähigkeit von Inkassokosten der Inkassounternehmen werden Verbraucherinnen und Verbraucher davor geschützt, überzogene Inkassokosten zu zahlen. Inkassokosten sind demnach nur noch bis zu dem Betrag erstattungsfähig, den ein Rechtsanwalt für eine entsprechende Tätigkeit höchstens verlangen kann. Eine Verordnungsermächtigung ermöglicht, zusätzlich Höchstsätze für bestimmte Inkassotätigkeiten wie das erste Mahnschreiben oder das Mengeninkasso festzusetzen. Faire, am Umfang der Inkassotätigkeit orientierte Höchstsätze, nehmen unseriösen Geschäftemachern den Anreiz.

Die Inkassobranche unterliegt zudem einer effektiveren und strengeren Aufsicht. Schon bisher benötigen Inkassounternehmen eine Registrierung. Damit unseriöse Unternehmen schneller vom Markt verschwinden, werden die Widerrufsmöglichkeiten für die Registrierung erweitert.

Verstöße gegen die Darlegungs- und Informationspflichten wurden durch eine Änderung des § 14 Nummer 3 RDG in die Widerrufsgründe der Registrierung einbezogen. Bei einem beharrlichen Verstoß gegen die Darlegungs- und Informationspflichten kann einem Inkassounternehmen deshalb die erforderliche Registrierung mit der Folge entzogen werden, dass es nicht mehr befugt ist, Inkassodienstleistungen zu erbringen.

Aufsichtsmaßnahmen unterhalb des Widerrufs der Registrierung, wie etwa die Möglichkeit, den Betrieb vorübergehend ganz oder teilweise zu untersagen, verbessern die Handlungsmöglichkeiten der Aufsichtsbehörden. Betriebe ohne Registrierung können geschlossen werden. Neue Bußgeldtatbestände und die Anhebung des Höchstsatzes von 5.000 auf 50.000 Euro stärken die Sanktionsmöglichkeiten gegen unseriöse Unternehmen im In- und Ausland (vgl. § 20 Absatz 2 Nummer 1, 2 RDG).

Mit Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken ist dem Anliegen der Petition zumindest teilweise entsprochen worden. Zu weitergehenden Änderungen sieht der Petitionsausschuss nicht zuletzt vor dem Hintergrund der ausführlichen Beratungen im Deutschen Bundestag keine Veranlassung.

Ergänzend weist der Ausschuss bezüglich des kritisierten Mahnverfahrens auf Folgendes hin:

Die §§ 688 bis 703d der Zivilprozessordnung sehen für Ansprüche, die auf Zahlung einer bestimmten Geldsumme gerichtet sind, die Möglichkeit des Mahnverfahrens vor. Nach Stellung des Mahnantrags wird, wenn die notwendigen formalen Voraussetzungen erfüllt sind, ein Mahnbescheid erlassen, der dem Antragsgegner zuzustellen ist. Das Gericht prüft dabei nicht, ob der Anspruch tatsächlich besteht und sich gegen den richtigen Schuldner wendet.

Ist der Schuldner der Auffassung, dass die vom Gläubiger geltend gemachte Forderung tatsächlich nicht bestehe, steht ihm zunächst die Möglichkeit des Widerspruchs zu, worauf er im Mahnbescheid hingewiesen wird. Hierdurch geht das Mahnverfahren in den ordentlichen Prozess über und dem Antragsteller wird aufgegeben, eine Begründung seines Antrags entsprechend einer Klagschrift einzureichen. Sodann kommt es zur Prüfung, ob der behauptete Anspruch tatsächlich besteht.

Bleibt der Schuldner untätig, kann der Gläubiger frühestens nach zwei Wochen seit Zustellung des Mahnbescheids den Erlass eines Vollstreckungsbescheids gegen ihn

beantragen. Bei der Entscheidung über den Erlass eines Vollstreckungsbescheids erfolgt erneut keine Prüfung des Gerichts, ob der behauptete Anspruch berechtigt erhoben wird. Gegen den Vollstreckungsbescheid kann wiederum innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung Einspruch eingelegt werden. Nach Eingang des Einspruchs wird das Mahnverfahren – wie beim Widerspruch gegen den Mahnbescheid – in ein ordentliches Klageverfahren übergeleitet, in dessen Folge geprüft wird, ob der Anspruch wie behauptet besteht.

Versäumt der Schuldner, rechtzeitig Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid einzulegen, so wird der Vollstreckungsbescheid rechtskräftig. Grundsätzlich ist damit das Bestehen des im Vollstreckungsbescheid titulierten Anspruchs endgültig festgestellt. Dies dient dem Rechtsfrieden und der Rechtssicherheit.

Das Mahnverfahren stellt damit für den Gläubiger einen schnellen und einfachen Weg dar, an einen Vollstreckungstitel gegen den Schuldner zur Durchsetzung seiner voraussichtlich bestehenden Ansprüche zu gelangen. Die Schnelligkeit und Einfachheit dieses Verfahrens besteht gerade darin, dass es zu keiner Sachverhandlung oder Sachprüfung kommt. Eine vom Petenten vorgeschlagene Prüfung vor Erlass des Mahnbescheids, ob der behauptete Anspruch tatsächlich besteht, liefe mithin dem Sinn und Zweck des Mahnverfahrens zuwider. Da der angebliche Schuldner im Mahnverfahren wie dargestellt ausreichend Gelegenheit hat, seine Rechtsverteidigung wahrzunehmen und hierdurch eine Prüfung des angeblichen Anspruchs zu erreichen, besteht kein Anlass zur Änderung der Gesetzeslage.

Im Ergebnis empfiehlt der Petitionsausschuss daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen des Petenten teilweise entsprochen worden ist.